

Stellungnahme des Bündnisses der SHK-Vertretungen in NRW (kurz: SHK-Bündnis NRW) zum Referentenentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes

Das Bündnis der SHK-Vertretungen NRW ist der Zusammenschluss der Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte des Landes Nordrhein-Westfalen. Wir vertreten die Interessen der rund 27.000 studentischen Hilfskräfte gegenüber den Hochschulen. Die aktuelle schwarz-gelbe Landesregierung hat in ihrem Referentenentwurf zur geplanten Novellierung des Hochschulgesetzes in Nordrhein-Westfalen einen Änderungsvorschlag mit dem Anspruch vorgelegt, den Hochschulen "weitreichendere Autonomie" zuzugestehen. Das Bündnis der SHK-Vertretungen NRW lehnt diese geplante Gesetzesnovelle in Gänze ab.

Besonders kritisch sieht das Bündnis die gesteigerte Autonomie der Hochschulleitungen gegenüber den Studierenden. Konkret stößt die Änderung von § 46 a bei dem Bündnis der SHK-Vertretungen NRW sowie die Streichung des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen (§ 34 a HG, Folgeänderung § 22 Abs. 1 Satz 1 HG) auf Unverständnis.

Darüber hinaus lehnt das Bündnis die anderweitigen Änderungen wie etwa:

- die Aufhebung der Gruppenparität (gem. § 22 Abs. 2 Satz HG mit § 22 Abs. 2 und 4 HZG),
- die Aufhebung des gesetzlichen Verbotes von Anwesenheitspflichten (gem. § 64 Abs. 2a HG)
- die Abschaffung der Studienbeiräte (gem. § 64 Abs. 2 HZG) sowie
- die Streichung der Zivilklausel (gem. § 3 Abs. 6 HG)

ebenso ab.

Hauptziel des Referentenentwurfs zur Novellierung des Hochschulgesetzes ist es, die ohnehin nur lückenhaft ausgebauten und umgesetzten Mitbestimmungsrechte von nicht-professoralen Mitgliedern optional und flexibel zu gestalten. Optionalisierung von jenen fragilen Institutionen stellt sie - anstatt zu stärken und auszubauen - in Frage und geht damit Schritte hin zur Abschaffung von Mitbestimmung. Die geplanten Änderungen hätten zur Folge, dass unterschiedliche Statusgruppen nicht mehr adäquat auf die Hochschulorganisation Einfluss nehmen können. Diese Änderungen begreifen wir als Angriff auf Mitbestimmung.

Wir als Vertretung für studentische Hilfskräfte sind von der geplanten Änderung sowohl direkt als auch indirekt betroffen. Nach Auffassung der derzeitigen Landesregierung soll es keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Vertretung für studentische Hilfskräfte geben.

Die Entscheidung, ob eine Hochschule eine Vertretung für die studentischen Hilfskräfte zulässt oder nicht, soll zukünftig durch die grundordnungsändernden Senate der jeweiligen Hochschulen entschieden werden. Die erst im Jahr 2014 eingeführten "Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte" (gem. § 46 a HG) soll es nur noch geben, wenn der Senat sich für eine freiwillige Weiterführung entscheidet.

Zusammen mit der Möglichkeit, dass „[...] die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 [...]“ in den grundordnungsändernden Senaten nicht mehr im gleichen Verhältnis zueinanderstehen müssen, sehen wir die Gefahr, dass die Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte auf Dauer abgeschafft werden.

Mit Blick auf § 11 Abs. 1 werden die Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte nicht als Vertreter*innen der studentischen Hilfskräfte in den Gremien vorgesehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Stelle der Beauftragten für studentische Hilfskräfte die einzig zuständige Anlaufstelle für Probleme im Arbeitsverhältnis studentischer Hilfskräfte ist. Ferner ist sie die einzige Stelle, die sich für die Lösung dieser Probleme und eine strukturelle Besserstellung von studentisch Beschäftigten einsetzt.

Darüber hinaus gelten die studentischen Hilfskräfte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) nicht als Beschäftigte (vgl. § 5 Abs. 4, Buchstabe a LPVG). Mithin gelten die Vorschriften des LPVG nur für die in § 104 LPVG erwähnten Personengruppen. Mit dem Verweis „[...] soweit sie nicht nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 [...]“ werden auch hier die studentischen Hilfskräfte vom LPVG ausgeschlossen.

Landesweit sind ca. 27.000 studentische Hilfskräfte in den Hochschuleinrichtungen in NRW beschäftigt und von der geplanten Änderung betroffen.

Auch bei einer möglichen Beibehaltung der Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte sehen wir die Basis für eine Vertretung studentischer Hilfskräfte unter diesen Bedingungen als extrem erschwert an, da sie mit einer stärkeren Abhängigkeit vom Senat einherginge. Interessenvertretung und Mitbestimmung bedürfen einer klaren Regelung und einer gesetzlichen Grundlage. Diese sehen wir durch die geplante Änderung des Hochschulgesetzes als nur sehr eingeschränkt gegeben an.

Die ersten zwei Jahre Praxiserfahrung als SHK-Vertretungen haben eine Vielzahl an Fällen offengelegt in denen gegen geltende arbeitsrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde. Diese Missachtungen von arbeitsrechtlichen Bestimmungen machen die Beibehaltung und die Verrechtlichung der Personalvertretung für die studentischen Hilfskräfte sowie des Rahmenkodexes für gute Beschäftigungsbedingung unabdingbar.

So gab es Fälle, in denen Tätigkeiten erwartet wurden, die gemäß § 46 HZG nicht wissenschaftsnah sind; als auch solche, in denen die Fremdverwendung der studentischen Hilfskräfte reguläre Arbeitskräfte ersetzt. Unter anderem wurden teilweise grundlegende Rechte, wie das Recht auf Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall grob missachtet.

Die Optionalisierung des Interessensvertretungsgremiums für studentische Hilfskräfte birgt die Gefahr, dass die Interessen von studentisch Beschäftigten als schwächste Arbeitnehmer*innen-Gruppe untergehen. Ferner befürchten wir, dass die positiven Entwicklungen seit der Einsetzung der SHK-Vertretungen wahrscheinlich weitgehend zurückgedreht würden.

Das Gebot darf nicht die Streichung der gesetzlichen Grundlage der SHK-Beauftragten sein, sondern viel mehr ein Ausbau hin zu einer vollwertigen Personalvertretung.

Mit der Abschaffung des Rahmenkodexes für gute Beschäftigungsbedingung würde eine weitere wichtige gesetzliche Normierung von Arbeitsbedingungen wegfallen, nicht nur für die studentischen Hilfskräfte sondern auch für alle anderen Beschäftigten an den Hochschulen. Wir befürchten, dass die Annullierung der Rechtsgrundlage des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen § 34 HG, Folgeänderung § 22 Abs.1 Satz 1 HZG in Verbindung mit der Optionalisierung der Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte zu noch ungleicheren Vertragspartnern an der Hochschule führen wird.

Studierende, die an Hochschulen tätig sind oder es werden wollen, sähen sich alleine der Willkür der Hochschulleitungen ausgesetzt; einzelne Studierende stehen Hochschulen als ungleich stärkeren

Vertragspartnern gegenüber, die ihre Position mittels Druck durchsetzen kann. Diese Asymmetrie stünde im Widerspruch zu guten Beschäftigungsbedingungen. Ferner sehen wir uns durch diese Optionalisierung bedroht, da wir der Hochschulleitung somit ohne gesetzliche Grundlage gegenüberstünden.

Das SHK-Bündnis NRW sieht in der Novellierung des Hochschulgesetzes einen Angriff auf Parität und Mitbestimmung. Durch die Optionalisierung, die Möglichkeit der nicht gruppenparitätischen Zusammensetzungen und einer ungleichen Stimmenverteilung der Vertreter*innen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 sehen wir die Gefahr der Abschaffung der Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte. Diese wurde im Eckpunktepapier zur Novellierung explizit als Ziel ausgegeben.

Mit der Novellierung des Hochschulgesetzes sollen Mitbestimmungsrechte beschnitten werden, indem die gesetzliche Verankerung gestrichen wird. Dies soll mit der Streichung des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen und der Optionalisierung der Personalvertretung für die studentischen Hilfskräfte erreicht werden.

Weiterhin sehen wir die Streichung von § 3 Abs. 6 als kritisch an. In Nordrhein-Westfalen sind circa 27.000 studentische Hilfskräfte in der universitären Forschung tätig. Diese Zahlen zeigen, dass die geleistete Arbeit der SHKs einen hohen Stellenwert besitzt, und die Basis der universitären Forschung bilden. Ihre Arbeit ist direkt mit den Forschungszielen und -inhalten verbunden. Als Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte sprechen wir uns dafür aus, dass Arbeit und Forschung ausschließlich zivilen Zielen dienen soll. Die Streichung von § 3 Abs. 6 lehnen wir dementsprechend entschieden ab.

Das Bündnis der SHK-Vertretung NRW fordert daher:

- die Beibehaltung und Verrechtlichung der Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte im Hochschulgesetz NRW,
- den Erhalt der paritätischen Mitbestimmung,
- den Erhalt und den Ausbau des Rahmenkodexes für gute Beschäftigungsbedingungen
- die Einbeziehung studentischer Hilfskräfte in den TV-L und
- die Beibehaltung der Zivilklausel.

Um unsere Forderungen zusammenzufassen soll das aktuelle Grundsatzprogramm der CDU zitiert werden, in dem es heißt: "Unser Verständnis von der Würde des arbeitenden Menschen verlangt seine Teilhabe an Entscheidungen, die die Bedingungen für seine Arbeitswelt setzen."

Für das Bündnis der SHK-Vertretungen NRW

Kontakt:

Daniel Konecny: bshk@rwth-aachen.de

Helene Trojanski: shk-rat.rewi@uni-bielefeld.de

Julius Hüne: shk.rat-erziehungswissenschaft@uni-bielefeld.de